

gegen das in dieser Vorschrift enthaltene gesetzliche Verbot verstößt und der Vertrag somit in diesem Umfang nichtig ist (§ 68 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. m. Abs. 2 ZGB).

Diese Konsequenz aus der gesetzlichen Regelung ist zwingend und im Interesse des Schutzes der Rechte der Bürger und der Unterbindung ungerechtfertigter Bereicherungen einzelner auf Kosten anderer auch geboten. Für die von Grutza angestellten Erwägungen, die im Ergebnis darauf hinauslaufen, daß ein Preisverstoß nur dann vorliegt, wenn nicht nur der zulässige Höchstpreis überschritten wird, sondern wenn die Partner dabei offenkundig die Preisbestimmungen bewußt mißachtet haben, ist kein Raum.

Die Frage, von welchen Überlegungen und Vorstellungen Käufer und Verkäufer bei der Vereinbarung eines Überpreises ausgegangen sind, ist zwar nicht unwichtig, hat aber in dem hier erörterten Zusammenhang allein dafür Bedeutung, ob der den Zeitwert übersteigende Betrag zugunsten des Staates eingezogen werden kann. Das ist nach § 69 Abs. 2 ZGB nur dann möglich, wenn sich die Partner ihres ungesetzlichen oder moralwidrigen Handelns bewußt waren. Es ist unzulässig und mit dem Sinn dieser wie jeder anderen Höchstpreisregelung unvereinbar, dieselben oder ähnliche Grundsätze anzuwenden, wenn darüber zu entscheiden ist, ob ein Preisverstoß vorliegt.

Grutza gewinnt seine Auffassung aus einer Reihe praktischer Erwägungen, die aber — abgesehen von der eindeutigen Rechtslage — diese Auffassung nicht stützen. Gegenüber seinen Bedenken, daß der Verkäufer eines Kraftfahrzeugs verunsichert würde, wenn er bereits bei einer objektiven Überschreitung des Zeit-

werts mit einer Rückforderung des Überpreises rechnen müßte, ist zunächst darauf hinzuweisen, daß sich der Verkäufer schon anhand des von Grutza erwähnten Leitfadens zur Wertermittlung (Der Straßenverkehr 1976, Heft 1, S. 18 ff.) orientieren kann. Will der Verkäufer ganz sicher gehen, kann er trotz Wegfalls der Schätzpflicht das Fahrzeug durch die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt (KTA) schätzen lassen (§ 4 Abs. 5 der AO Nr. Pr. 44 vom 9. Januar 1970 [GBl. II S. 62] in der durch § 1 Abs. 4 der AO Nr. Pr. 44/1 vom 26. Juni 1975 [GBl. I S. 611] geänderten Fassung). Diese Schätzung wird sicher nicht die Regel werden, und sie braucht es auch nicht zu sein. Ebenso wenig wird aber eine Schätzung auf Antrag des Käufers nach dem Verkauf die Regel sein, die nach Grutzas Auffassung zur Grundlage von sachlich nicht verständlichen Preisrückforderungen wird.

Die von Grutza insoweit vorgebrachten Bedenken laufen im Grunde darauf hinaus, daß er die Richtigkeit der Ermittlung des Zeitwerts durch die KTA bezweifelt, wenn er in diesem Zusammenhang geltend macht, daß in diesen Fällen oftmals unklar sei, in welchem Umfang werterhöhende Maßnahmen des Verkäufers oder des Käufers bei der Schätzung berücksichtigt wurden, wie der Käufer in der Zeit zwischen Kauf und Schätzung das Fahrzeug gepflegt und ob er nicht selbst durch seine Fahrweise eine Wertminderung verursacht hat. Das sind aber keine Umstände, die die gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen beim Vorliegen eines Preisverstoßes in Frage stellen können. Vielmehr handelt es sich hier um Probleme der Sachaufklärung in Fällen dieser Art, die nachdrücklich deutlich werden lassen, daß die Gerichte — wie in allen Verfahren so auch hier — die

ihnen bei der Feststellung der objektiven Wahrheit obliegenden Verpflichtungen mit hohem Verantwortungsbewußtsein erfüllen müssen. Sie haben also die KTA ggf. zur Ergänzung bzw. Konkretisierung der Wertschätzung aufzufordern und sie anzuhalten, auf die Einwände, die Verkäufer oder Käufer geltend machen, einzugehen.

Wenn aber — was bei Schätzungen von Kraftfahrzeugen, die aus vielfältigen Gründen auch in einem relativ kurzen Zeitraum Wertminderungen erfahren können, nicht selten sein wird — nicht mit ausreichender Sicherheit ermittelt werden kann, daß der Zeitwert beim Verkauf niedriger gelegen hat als der vereinbarte Preis, bedeutet das, daß ein Preisverstoß nicht festzustellen ist und die Rückforderung abgewiesen werden muß. Das Beweisrisiko trägt der Käufer.

Der Verkäufer, der anhand des erwähnten Leitfadens zur Wertermittlung von Kraftfahrzeugen oder auf ähnlich sorgfältige Weise den von ihm als Preis geforderten Betrag festgestellt hat, wird also kaum Gefahr laufen, Rückzahlungsansprüchen wegen eines Überpreises ausgesetzt zu sein. Hat er sich aber beim Verkauf allein von den Angeboten leiten lassen und unter Zurückstellung aller vernünftigen sachlichen Erwägungen das höchste Gebot angenommen, ist er wegen einer drohenden Rückforderung nicht schutzwürdig. Hier werden im übrigen die Umstände nicht selten so liegen, daß auch die Einziehung des Überpreises, entweder auf der Grundlage des § 69 Abs. 2 ZGB oder aus speziellen preisrechtlichen Vorschriften, zulässig und geboten ist.

*Oberrichter Dr. WILHELM HURLBECK,
Mitglied, des Präsidiums
des Obersten Gerichts*

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 8, 18, 15 AScaVO; 85 ASAOI - Allgemeine Vorschriften - vom 23. Juli 1952 (GBl. S. 691).

1 Die Verantwortung für den Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegt den Leitern in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich. Im Verhältnis dazu sind die Pflichten der Werk tätigen insbesondere als Anforderungen zur Mitwirkung bei der ständigen Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und zur Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen und betrieblichen Weisungen ausgestaltet.

2. Art und Umfang der Rechtspflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz sind für die Werk tätigen unterschiedlich. Sie hängen insbesondere von ihrer Stellung im Arbeitsprozeß ab, vor allem davon, ob sie Leitungsaufgaben wahrzunehmen haben oder nicht.

3. Der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter haben in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß alle Werk tätigen die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeits-

schutzes einhalten können und vom Arbeitsplatz keine Gefahren für Leben und Gesundheit der Werk tätigen ausgehen. Auf dieser Grundlage haben sich die Werk tätigen entsprechend den sich aus gesetzlichen Bestimmungen und betrieblichen Weisungen ergebenden Anforderungen zu verhalten.

4. Ein Brigadier ist grundsätzlich nicht berechtigt, einen Arbeitsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieses Recht steht nur leitenden Mitarbeitern zu, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, betrieblicher Festlegungen und Funktionspläne hierzu ausdrücklich ermächtigt sind.

5. Ein Werk tätiger ohne Leitungsfunktion darf die Weisung eines übergeordneten Leiters, die zu unmittelbarer Gefahr für Gesundheit und Leben von Menschen führt, nicht ausführen. Daraus erwächst ihm jedoch nicht die Rechtspflicht, auf andere Werk tätige ohne Leitungsfunktion im Sinne der Nichtdurchführung der Weisung einzuwirken.

OG, Urteil des Präsidiums vom 16. Juni 1976 — I Pr - 15 - 1/76.